

**Betriebliche Altersversorgung: Wer nicht richtig aufklärt, haftet**

*Der Arbeitnehmer hat bei mangelnder Aufklärung einen Anspruch darauf, dass die Pensionskasse den im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortführt. Das gilt sowohl beim Arbeitgeberwechsel als auch dann, wenn der ausscheidende Arbeitnehmer den Vertrag bei Ausscheiden selbst übernimmt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle in seinem*

*aktuellen Urteil (Az: 8 U 29/07) entschieden. Die Vorinstanz hatte sich zugunsten der Pensionskasse ausgesprochen.*

**Der Fall**

Der Arbeitgeber hatte bei einer Pensionskasse Versicherungen im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossen. Der klagende Arbeitnehmer hatte aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation seines Arbeitgebers den Versicherungsvermittler vor dem Abschluss seiner Versicherung wiederholt über die Folgen eines möglichen Arbeitgeberwechsels befragt. Der Vermittler hatte geantwortet, dass sich inhaltlich nichts ändere, wenn der neue Arbeitgeber die Versicherung fortführe. Insbesondere ergäben sich keine Änderungen beim zu leistenden Beitrag sowie den zu erbringenden Leistungen. Ein Zeuge berichtete von ähnlichen Aussagen des Vermittlers während seines Beratungsgesprächs im gleichen Zeitraum.

Der Vermittler konnte sich aufgrund vieler Gespräche mit Arbeitnehmern nicht mehr an das Gespräch mit dem Kläger erinnern. Unterlagen gab es ebenfalls nicht. Doch er räumte ein, auf den Arbeitgeberwechsel angesprochen, habe er regelmäßig gesagt, der Vertrag könne bei gleicher Konstellation eins zu eins mit dem neuen Arbeitgeber fortgeführt werden. Darauf, dass die Höhe der Leistungen und der Prämie von dem jeweils vereinbarten Tarif abhängen, wies er jedoch nur bei entsprechender besonderer Nachfrage hin. Diese Information wäre aber erforderlich gewesen, weil der Arbeitnehmer erkennbar ein entsprechendes Informationsbedürfnis hatte.

**Urteilsgründe**

Der Versicherer haftet in dem Umfang auf Vertragserfüllung, den der Versicherungsagent dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss als Inhalt der Versicherung dargestellt hat. Dies gilt bei einer Falschauskunft, aber auch dann, wenn der Agent, den unzutreffenden Vorstellungen des Versicherungsnehmers nicht widerspricht und ihn nicht zutreffend aufklärt. Den Agenten trifft zwar keine allgemeine Pflicht zu unaufgeforderter Beratung oder Belehrung. Wenn jedoch erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer ein entsprechendes Informationsbedürfnis hat, muss der Versicherer dies von sich aus tun.

Eine Haftung ist auch dann gegeben, wenn für den Agenten ohne weiteres erkennbar war, dass der Versicherungsnehmer sich über einen vertragswesentlichen Punkt irrt. Dies kann dann nicht nur einen Vertrag inhaltlich umgestalten, sondern auch ein eigenes Vertragsverhältnis begründen. Dabei ist die Haftung nicht an ein Verschulden des Agenten geknüpft. Mangels eindeutiger schriftlicher Unterlagen trifft den Arbeitnehmer im Falle des OLG Celle auch kein erhebliches Mitverschulden.

Da die Falschberatung im vorliegenden Fall durch einen Vermittler der Pensionskasse erfolgte, muss dieser den Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortsetzen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass die Beratung des Arbeitnehmers in der Regel nicht von der Vermögensschaden-Haftpflicht des Maklers abgedeckt ist.

**SERVICES****VERLAG**

Quelle: [Kanzlei Dr. Johannes Fiala](#)

**Autor(en):** *Rechtsanwälte Dr. Johannes Fiala und Thomas Keppel*

---

**weitere Nachrichten**

**Protektor wird verkauft - Extremus bleibt**

Wie steht es eigentlich um die Extremus Versicherungs-AG und die Protektor Lebensversicherungs-AG? Beide Unternehmen wurden vor wenigen Jahren auf Grund von Ausnahmesituationen in der Assekuranz gegründet. Die eigenständige Existenz beider Gesellschaften wurde in letzter Zeit mehrfach in Frage gestellt. » [mehr](#)

**DEVK: Neues VVG gilt für alle Kfz-Kunden**

Bei der Kfz-Versicherung, aber auch in der Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung der Devk gelte mit Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zum 1. Januar 2008 die günstigere Rechtslage auch für Bestandskunden, wie das Unternehmen berichtet. » [mehr](#)

**Generali: Wachstum im dritten Quartal**

In den ersten neun Monaten verbuchte die Generali Versicherung gebuchte Bruttobeiträge 826 Millionen Euro. Das sind 0,6 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Damit liege die Generali über dem Marktwachstum, das in der Berichtszeit ein Plus von 0,3 Prozent aufweise, heißt es in einer Mitteilung. » [mehr](#)

---

[Druckversion](#)  [Seitenanfang](#) 

[RSS](#)

---

[AGB/Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [Springer SBM](#) | [GWV Fachverlage](#)

---

[all4finance](#) | [Versicherungsmagazin](#) | [Bankmagazin](#)  
[Finanz Business](#) | [Bankfachklasse](#)

---

© 2007 - all4finance

Allgemein



Zwei mal wöchentlich die aktuellsten Informationen kostenlos in Ihrem Postfach.

» [Jetzt bestellen!](#)

Allgemein



Informieren oder erklären, staunen oder wundern, debattieren oder ironisieren!

» [zum Maklerblog](#)

Allgemein



Wie steht es mit der Beratungsqualität in der Praxis?

» [Rechenttraining](#)

Zeitschriften



und sichern sich sich noch heute die zwei nächsten Ausgaben!

[Leseprobe](#)

» [Probeabo](#)

Zeitschriften



